

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderlichen Zustimmungen bei mir zu beantragen sind.

- III. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der unter II Abs. 1 Satz 1 genannten Beamten vor.
- IV. Sofern es sich um unmittelbare Landesbeamte handelt, die zwar mit der Bearbeitung von Theaterangelegenheiten beauftragt sind, aber in den Obersten Landes- oder Mittelbehörden auch andere Aufgabengebiete bearbeiten, sind die Anträge an den dem zuständigen Landesminister (Ministerialabteilung) übergeordneten Reichsminister zu richten. Meine Beteiligung wird alsdann von dem betreffenden Reichsminister nach Übereinkunft sichergestellt.

Berlin, den 10. Oktober 1935.

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda  
In Vertretung  
Walther Funk

**Verordnung über die Berechnung der Leistungen  
bei Berufskrankheiten.  
Vom 17. Oktober 1935\*).**

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der Reichsversicherungsgesetzordnung wird hiermit verordnet:

**Artikel 1**

In der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) erhält § 3 folgenden Absatz 3:

„Bei schweren Staublungenenerkrankungen (Nr. 16 der Anlage) gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowie für die Minderung der Renten (Notverordnung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II, Artikel 4 § 1 — Reichsgesetzbl. I S. 273, 275 — und Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 3 — Reichsgesetzbl. I S. 499, 500 —) als Zeitpunkt des Unfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem der in Spalte III der Anlage aufgeführten Betriebe Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Läßt sich der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten nicht feststellen, so ist der Berechnung der Verdienst zugrunde zu legen, den ein Versicherter der gleichen Art im

Betrieb oder in einem möglichst benachbarten Betriebe gleicher oder ähnlicher Art in dem Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkt bezogen hat. Der durchschnittliche Verdienst dieses Versicherten für den vollen Arbeitstag ist mit der in diesem Jahre betriebsüblich gewesenen Zahl von Arbeitstagen zu vervielfältigen. Die §§ 567 bis 569a, 570 bis 572 der Reichsversicherungsgesetzordnung sowie die Vorschriften über die Umrechnung von Renten nach dem Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) sind entsprechend anwendbar. Die Vollrente (§ 559a der Reichsversicherungsgesetzordnung) beträgt zwei Drittel des hiernach ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.“

**Artikel 2**

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nicht für die Fälle, in denen der Jahresarbeitsverdienst am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftig festgestellt war.

**Artikel 3**

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften des Artikels 1 auch auf andere Berufskrankheiten Anwendung finden.

Berlin, den 17. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung  
Dr. Krohn

**Bekanntmachung über Änderung der Satzung  
der Akademie für Deutsches Recht.  
Vom 16. Oktober 1935.**

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht hat die im Reichsgesetzblatt 1934 Teil I S. 605 veröffentlichte Satzung der Akademie wie folgt geändert:

Hinter § 11 ist ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**§ 12**

Im Falle einer Auflösung der Akademie für Deutsches Recht fällt das Vermögen der Akademie für Deutsches Recht an das Reich.“

Der bisherige § 12 ist § 13 geworden.

Die zuständigen Reichsminister haben diese Satzungsänderung bestätigt.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern  
Frick

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 246 vom 21. Oktober 1935.